

des Ausschlusses der Erziehungsberechtigten von bestimmten Prüfungshandlungen durch die Untersuchungsorgane des MfS Rechnung getragen werden kann.

Neben der Gewährleistung einer qualifizierten Entscheidung wird die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und unter bestimmten Voraussetzungen der Organe der Jugendhilfe zur Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen vor allem dann geboten sein, wenn trotz Vorliegens des Verdachts einer Straftat gemäß § 96 (1) StPO (§ 100 (2) des neuen Entwurfs) unter besonderer Berücksichtigung von § 67 StGB von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden soll bzw. wenn sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt, aber sonstige Mängel in der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen festgestellt wurden. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß der mit der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen in Anlehnung an bestimmte positive Umstände in der Persönlichkeit des Jugendlichen bzw. in seiner Familie oder im sozialen Umfeld eingeleitete Erziehungsprozeß nach Abschluß der Verdachtshinweisprüfung erfolgreich weitergeführt wird. Außerdem kann damit den Grundsätzen der Jugendpolitik der SED Rechnung getragen werden, indem bei Jugendlichen, die erstmalig straffällig wurden, überhaupt geprüft wird, ob und inwieweit eine staatliche Reaktion in Form einer gerichtlichen Verurteilung unbedingt notwendig und unumgänglich ist. Im Ergebnis der politisch-operativ erarbeiteten Erkenntnisse über die (möglicherweise) vorliegende Straftat und im Ergebnis durchgeführter strafprozessualer Prüfungshandlungen ist unter Berücksichtigung aller politisch, politisch-operativ und strafrechtlich relevanten Umstände zu entscheiden, ob zur Verwirklichung dieser Zielstellung ausschließlich strafprozessuale Prüfungshandlungen ausreichen oder ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Bei entsprechender sachlicher, die Ehre und Würde des Jugend-